

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1991

Geschäftszahl

91/19/0121

Rechtssatz

Es trifft zwar zu, daß die Landesregierung bei der Feststellung eines Gemeindejagdgebietes gemäß § 6 Abs 3 Krnt JagdG 1978 an die Feststellung der Eigenjagdgebiete gemäß § 9 Abs 5 lit a Krnt JagdG 1978 gebunden ist; Entscheidungen nach § 10 und § 11 Krnt JagdG 1978 fallen jedoch nicht unter die Bestimmung des § 9 Abs 5 lit a Krnt JagdG 1978, sondern setzen ihrerseits die bereits erfolgte Feststellung der in Betracht kommenden Jagdgebiete (auch Gemeindejagdgebiete) voraus.